

Tabellarische Zusammenfassung

Sachverhalt	Rechnungsbetrag bis 150,00 Euro brutto *)	Rechnungsbetrag ab 150,01 Euro brutto *)
<p>Rechnungsaussteller: § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG in Verbindung mit § 15b GewO:</p> <p>Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist, muss "Name" aus mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Nachnamen des Unternehmers bestehen 2. Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, muss "Name" aus der im Handelsregister eingetragenen Firma und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Nachnamen des Geschäftsführers bestehen. 	X	X
<p>Rechnungsempfänger: § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG in Verbindung mit § 31 UStDV:</p> <p>Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers. Rechnungsempfänger (Leistungsempfänger) ist die Unternehmung, welche im Handelsregister mit dessen Hauptsitz eingetragen ist.</p>		X



<p>Steuernummer: § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:</p> <p>Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer und / oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.</p>		<p>X</p>
<p>Datum: § 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG: Ausstellungsdatum der Rechnung.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Rechnungsnummer: § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:</p> <p>Eine Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (seit 2/2008 muss die Nummer nicht mehr fortlaufend sein).^[3]</p> <p>Dabei ist es nicht zulässig eine Belegnummer doppelt zu vergeben oder auszulassen. Auch darf nicht mit Unter-nummern wie "1.1" oder "1a" gearbeitet werden. Die Nummerierung von Gutschriften erfolgt nicht getrennt von den Eingangsrechnungen. Folgt auf die 17. Eingangsrechnung im Jahr eine Gutschrift, so hat diese die Nummer 18.</p>		<p>X</p>

<p>Menge und Artikelbezeichnung: § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG: Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Datum der Lieferung/Leistung: § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV: Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts (auch wenn es mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist).</p>		<p>X</p>
<p>Netto-Betrag: § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV: Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt.</p>		<p>X</p>
<p>Steuersatz: § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV: Den anzuwendenden Steuersatz.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

<p>Steuerbetrag: § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:</p> <p>Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.</p>		<p>X</p>
<p>Grund der Steuerbefreiung: § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG:</p> <p>Im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Hier reicht es aus, den Grund der Steuerbefreiung zu nennen (z. B. "Kleinunternehmerregelung"); eine Benennung der Vorschrift (in diesem Fall "§ 19 UStG") ist nicht erforderlich.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>
<p>Aufbewahrungspflicht: § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG in Verbindung mit § 33 UStDV:</p> <p>Einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers (nur bei Bauleistungen).</p>		<p>X</p>